

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordhastedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.791.800 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 4.070.600 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 278.800 EUR |
| 2. | im Finanzplan | |
| | mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.668.500 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.732.200 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 477.400 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 428.300 EUR |
| | festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 8,296 Stellen. |

§ 3

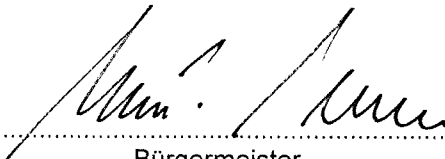
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 % |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Nordhastedt, den 05.12.2018



- Bürgermeister -